

Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme | 1. Jänner 2007

Industrie und Gewerbe

Ziele

Der ERP-Fonds trägt durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft bei. Die Unterstützung technologisch anspruchsvoller Projekte gibt Impulse zu nachhaltigem Wachstum und Beschäftigung. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Umweltverträglichkeit der angewandten Verfahren und erzeugten Produkte sowie eine EMAS- bzw. ISO 14001-Zertifizierung der förderungwerbenden Unternehmen gelegt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen und Anbieter von e-business-Dienstleistungen mit Betriebsstandort in Österreich. Einschränkungen hinsichtlich dieser Wirtschaftssektoren sind bei den einzelnen ERP-Programmen gesondert angeführt.

Im ERP-Infrastrukturprogramm sind Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen bzw. Inkubatorenzentren die Adressaten für ERP-Kredite.

Position in der Förderungslandschaft

Die ERP-Programme sind eng auf die Instrumente und Programme der Austria Wirtschaftsservice GmbH abgestimmt, so dass ein ERP-Kredit mit einer aws-Haftungsübernahme kombiniert werden kann.

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der ERP-Fonds bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig.

Förderungsfähige Projekte

Die Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit eines Projektes sind bei den einzelnen ERP-Programmen angeführt. Die höchste Förderungswürdigkeit kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Technologie- und Innovationsgehalt zu.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Beurteilung der Förderungswürdigkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

- strukturpolitische Relevanz des Projektes sowie Bedeutung des Unternehmens für die Region

- Umweltverträglichkeit: öko-, energie- bzw. ressourceneffiziente Verfahren, Produkte und Dienstleistungen
- Sozialverträglichkeit
- wirtschaftliche Situation des Unternehmens

dert werden; in gleicher Weise wird der Bestand an liquiden Mitteln berücksichtigt.

Für F&E-I-Projekte gelten andere Voraussetzungen (Additionalität).

Bewertungsschema

Die Darstellung einer angemessenen Förderungshöhe kann unter Einbeziehung zusätzlicher EU-, Bundes- und Landesmittel erfolgen, insbesondere über den EU-Strukturfonds EFRE und die Arbeitsmarktförderung nach den Bestimmungen des AMFG. Dies geschieht in enger Abstimmung mit anderen Förderungsgebern, insbesondere mit den Landesförderungsstellen.

Die Förderungen sollen die Umsetzung eines Projektes ermöglichen bzw. erleichtern oder beschleunigen und das Unternehmen in seiner dynamischen Entwicklung unterstützen. Um einen wesentlichen Zuwachs an betrieblicher Substanz zu gewährleisten, sollten Investitionsprojekte vom Umfang her deutlich über der durchschnittlichen Normal-AfA der letzten drei Jahre liegen (mindestens zweifach, unter Berücksichtigung des Durchführungszeitraumes); auf Projekte im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (kurz: F&E&I) findet dieses Größenkriterium keine Anwendung.

Projekte aus Branchen mit besonderen Wachstumspotentialen (Zukunftsbereichen) wie zum Beispiel der Umwelt- und Energietechnik, der Biotechnologie oder der Flugzeugzulieferindustrie genießen Vorrang, Projekte aus Branchen mit hohem Verdängungswettbewerb werden hingegen sehr restriktiv behandelt.

Vermeidung von Mitnahmeeffekten

Ein förderungsfähiges Projekt sollte nach Art und Umfang auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine spürbare finanzielle Belastung darstellen. Investitionsvorhaben, die aus dem freien Cash-Flow während des Durchführungszeitraums finanzierbar erscheinen, können daher nicht geför-

Projektdurchführungszeitraum

Die Durchführung des förderungsfähigen Projektes soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten (Ausnahme im ERP-Technologieprogramm: Entwicklungsprojekte in Zukunftsbranchen).

Kredithöhe

In der Regel zwischen EUR 0,35 Mio. und EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Im Laufe eines ERP-Wirtschaftsjahres können einem Kreditwerber mehrere ERP-Kredite eingeräumt werden.

In Fällen, wo durch den ERP-Fonds ein Förderpaket dargestellt werden kann (z. B. mit einem EFRE- oder AMFG-Zuschuss), sowie bei Technologieprojekten kann ein ERP-Kredit ab EUR 0,1 Mio. gewährt werden.

Bei der Festlegung der ERP-Kreditquote wird darauf geachtet, dass ein angemessener Teil der Projektkosten durch Eigenmittel oder ungeforderte Fremdmittel finanziert wird.

Projekte, bei denen die ERP-Kreditquote nicht mehr als 20 % der förderungsfähigen Kosten betragen würde (»Bagatellgrenze«), und Großprojekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 35 Mio. werden nur in Ausnahmefällen - wenn das Zusammenwirken mehrerer Förderungsinstrumente akkordiert ist - unterstützt.

ERP-Kredite bis maximal EUR 2 Mio. werden in einem beschleunigten Genehmigungsverfahren vergeben.

ERP-Kreditkonditionen

Eine aktuelle Übersicht der Zinssätze und Tilgungsmodalitäten findet sich im Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“

Kreditausnützung

Der Ausnutzungszeitraum für den ERP-Kredit beträgt maximal ein halbes Jahr. Mit Ablauf dieser Ausnutzungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit); jede Verlängerung der ursprünglich festgelegten Ausnutzungsfrist geht zulasten der tilgungsfreien Zeit.

Kreditlaufzeit

Die Kreditlaufzeit orientiert sich im Allgemeinen an der wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Investition, die tilgungsfreie Zeit an der erwarteten Realisierung von Erträgen aus dem Projekt. Die jeweiligen Kreditkonditionen sind bei den einzelnen ERP-Programmen angegeben.

Zinssätze

Bei den einzelnen ERP-Programmen sind die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung geltenden Zinssätze angegeben; eine allfällige Änderung der Zinssätze während des Wirtschaftsjahres wird vom ERP-Fonds in adäquater Weise kundgemacht.

Der ERP-Fonds ist berechtigt, die ERP-Kreditzinssätze für künftige Genehmigungen während des Wirtschaftsjahres entsprechend anzupassen, wenn sich der von der Europäischen Kommission festgelegte Referenzzinssatz ändert. Die Anpassung wird dabei dergestalt erfolgen, dass der Förderungsbarwert eines ERP-Kredites für ein bestimmtes ERP-Programm über einen längeren Zeitraum hinweg möglichst stabil bleibt.

Während der gesamten Laufzeit eines ERP-Kredites gelten die zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) festgelegten Zinssätze. Sollten sich jedoch die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt während der Kreditlaufzeit

wesentlich erhöhen und der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz einen Wert von 11 % oder mehr erreichen, dann können auch für bereits genehmigte ERP-Kredite die Zinssätze auf der Grundlage der ERP-Richtlinien des laufenden Geschäftsjahres angepasst werden. Sofern hierüber kein Einvernehmen mit dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jedem Vertragspartner frei, den Kreditvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende aufzukündigen.

Der Referenzzinssatz wird auf der homepage der Europäischen Kommission veröffentlicht (http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/others/reference_rates.html).

Der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz wird von der Oesterreichischen Nationalbank in den „Statistiken - Daten & Analysen“, Tabelle 2.7, veröffentlicht (<http://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=2.7>).

Sprungfixer Zinssatz

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt 3,75 % p.a.

Die Entwicklung des Zinssatzes ist vom 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz abhängig, der in den „Statistiken - Daten & Analysen“ der Oesterreichischen Nationalbank, Tabelle 2.7 veröffentlicht wird.

Steigt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten auf 6 % oder mehr bzw. auf 7,5 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt.

Sinkt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten unter die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Sinkt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten unter 4,5 %, so kommt ein Verzinsungsabschlag von 1 %-Punkt (vom Basiszinssatz) zur Anwendung. Steigt der 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz in den letzten drei vor dem Zinsentermin ver-

öffentlich in Monaten wiederum auf 4,5 % oder mehr, so entfällt der Verzinsungsabschlag.

Zusammengefasst ergibt sich nachfolgende Berechnungsmodalität für den sprungfixen Zinssatz:

Entwicklung des 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satzes	tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz
unter 4,5 %	2,75 %
4,5 % bis unter 6 %	3,75 %
6 % bis unter 7,5 %	4,75 %
ab 7,5 %	5,75 %

Zuzahlungsentgelt, Bereitstellungsgebühr, vorzeitige Tilgung, Rückforderung

Das Zuzahlungsentgelt beträgt 0,9 % der ERP-Kreditsumme und ist bei der ersten (Teil-) Ausnützung des ERP-Kredites, spätestens jedoch mit Ablauf der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit, fällig. Die Höhe des Zuzahlungsentgelts bleibt von Kreditkürzungen auf der Grundlage von späteren Projektänderungen oder des Gesamtverwendungsnachweises unberührt.

Für ERP-Kredite, welche vom Kreditnehmer nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit ausgeschöpft werden, wird nach Ablauf der Ausnützungsfrist eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1 % p.a. der noch nicht ausgenützten ERP-Kreditsumme in Rechnung gestellt, sofern in den Detailbestimmungen des jeweiligen Programms oder in der Kreditzustimmungserklärung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Eine vorzeitige Rückzahlung des ERP-Kredites ist nur im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds möglich; es wird in der Regel eine Gebühr von 2 % des vorzeitig getilgten Kreditbetrages in Rechnung gestellt.

Wird im Zuge einer Projektabänderung oder der Endabrechnung eines Projektes der Kreditbetrag nachträglich angepasst (gekürzt) und entsteht dadurch ein Rückforderungsanspruch, so wird für den rückgeforderten Betrag keine Gebühr in Rechnung gestellt, sofern die grundsätzlichen Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Wird die Kreditzusage wegen Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen widerrufen, wird eine Gebühr von 4 % des rückgeforderten Kreditbetrages in Rechnung gestellt.

Besicherung des Kredites

Jeder ERP-Kredit muss ausreichend besichert sein (z. B. Bankhaftung, aws-Garantie, Wertpapiere).

Sonstige Bestimmungen

Unternehmen, die bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb gegen umweltrelevante Rechtsvorschriften verstoßen, können nicht unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind dem ERP-Fonds während des gesamten Förderungszeitraumes auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei gravierenden Verstößen ist der ERP-Fonds berechtigt, den ERP-Kredit sofort fällig zu stellen.

In gleicher Weise ist der ERP-Fonds berechtigt, die Kreditzusage zu widerrufen, sobald dem geförderten Unternehmen während der Kreditlaufzeit grobe Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen nachgewiesen werden können, insbesondere wenn Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung («Schwarzarbeit») beschäftigt werden.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, geschlechtsspezifische Diskriminierungen bei Arbeitsverhältnissen aller Art zu vermeiden und das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. I, Nr. 66/2004, i.d.g.F.) zu beachten.

Zur Sicherstellung des Projekterfolges ist das geförderte Unternehmen weiters verpflichtet, die Begleitschaft in geeigneter Form zu informieren und einzubinden.

EU-Beihilfenrecht

Das EU-Beihilfenrecht bildet die Grundlage für Zulässigkeit und Ausmaß von öffentlichen Förderungen (Beihilfen). In den so genannten Gruppenfreistellungsverordnungen und/oder Gemeinschaftsrahmen sind sämtliche maßgeblichen Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen festgelegt. Für jedes Projekt ist insbesondere sicherzustellen, dass die Förderungswürdigkeit gegeben ist und die max. erlaubte Förderungsintensität (= kumulierte barwert-mäßige Förderung z. B. bestehend aus Zuschüssen, zinsbegünstigten Krediten, öffentlichen Haftungen, etc. im Verhältnis zu den Projektkosten) nicht überschritten wird.

Für die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“.

Die Förderung von großen Vorhaben bzw. von Projekten in so genannten sensiblen Sektoren (z. B. Stahl-, Kunstfaser- oder Schiffsbauindustrie) ist in der Regel an zusätzliche Bedingungen geknüpft, wobei in bestimmten Fällen noch vor Gewährung des ERP-Kredites eine Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich sein kann. In der Regel sind bei solchen Projekten auch zusätzliche Berichtspflichten einzuhalten. Maßgeblich hierfür sind die jeweils geltenden Regelungen gemäß EU-Beihilfenrecht.

Auf Basis der ERP-Programme werden keine Förderungen für oder während der Umstrukturierungsphase i.S. der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244/2 vom 1.10.2004) vergeben.

Der ERP-Fonds behält sich vor, jederzeit Einschränkungen oder Änderungen zu genehmigten Förderungen vorzunehmen, wenn sich diese zwingend aus dem EU-Beihilfenrecht oder sonstigen internationalen Verpflichtungen ergeben.

Bediensteten der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten sind im Rahmen der Beihilfenkontrolle gemäß VO (EG) Nr. 659/1999 (ABl. L 83/1 vom 27. 3. 1999) Nachprüfungen vor Ort zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

EU-Strukturfonds

Im Rahmen der Umsetzung der operationellen Programme für die Ziele Konvergenz/ Phasing-out bzw. Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (evtl. auch für das Ziel Territoriale Kooperation) können Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) auf Basis der ERP-Richtlinien vergeben werden. Die Einreichung eines ERP-Kreditantrages gilt gleichzeitig als Ansuchen für eine EFRE-Förderung.

EFRE-Mittel sind als öffentliche Beihilfen einzustufen und folglich bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen.

Für EFRE-Förderungen gelten spezielle Publikationspflichten und erweiterte Kontrollrechte, wie etwa durch die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof.

Antragstellung

Anträge auf ERP-Kredite müssen vor Projektbeginn bei einem ermächtigten Kreditinstitut (ERP-Treuhandbank) unter ausschließlicher Verwendung der hierfür vorgesehenen Antragsformulare eingebracht werden. Diese Formulare können beim ERP-Fonds direkt oder über das Internet bezogen werden

Anträge, welche von Unternehmen oder von nicht ermächtigten Kreditinstituten direkt beim ERP-Fonds eingereicht werden, können bis zur formellen Einreichung über eine Treuhandbank in Evidenz genommen werden, in der Regel jedoch nicht länger als 6 Monate.

Eine Detailprüfung des Antrages ist nur bei fristgerechter Einreichung im Wege der Treuhandbank und bei Vorliegen vollständiger Unterlagen möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einräumung eines ERP-Kredites.

Verträge über Kredite aus ERP-Mitteln sind von Rechtsgeschäftsgebühren gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Ziff. 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 1957/267 i.d.g.F, befreit.

Besondere Erfordernisse für Regionalprojekte:

Mit den Arbeiten am Projekt (Aufnahme der Bauarbeiten bzw. erste verbindliche Bestellung von Anlagen, etc.) darf erst nach Antragstellung und Erhalt eines Bestätigungsschreibens seitens des ERP-Fonds über die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des eingereichten Projektes begonnen werden (Details dazu: siehe ERP-Regionalprogramm).

Zur Sicherstellung der Fristwahrung wird empfohlen parallel zur Einreichung über die Treuhandbank zumindest das ausgefüllte Antragsformular direkt an den ERP-Fonds zu übermitteln.

Geltungsbereich

Die Richtlinien treten ab 1. Jänner 2007 in Kraft und gelten für alle Förderungs-genehmigungen ab diesen Zeitpunkt, unabhängig vom Datum der Antragstellung.